

BEMERKUNGEN DES SACHWALTERS ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

1. Legitimation

Die Einladung gilt als Zutrittsausweis zur Gläubigerversammlung. Sie ist durch den Gläubiger oder dessen Vertreter bei der Zutrittskontrolle abzugeben.

Gläubigervertreter, die noch keine Vollmacht eingereicht haben, haben sich zusätzlich durch eine schriftliche Vollmacht (siehe Rückseite der Einladung) über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

2. Sprache

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird darauf verzichtet, die Versammlung simultan in Fremdsprachen übersetzen zu lassen.

3. Stimm- und Wahlrecht

Alle zur Gläubigerversammlung zugelassenen Gläubiger sind zur Wahl des Liquidators und der Mitglieder des Gläubigerausschusses berechtigt. Alle Gläubiger, inklusive diejenigen mit bedingten, privilegierten und pfandgesicherten Forderungen und unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder ob die Forderungen von der Schuldnerin ganz oder teilweise bestritten werden, haben ein berechtigtes Interesse daran, mitbestimmen zu können, wer Liquidator oder Mitglied des Gläubigerausschusses wird.

In Bezug auf die schriftliche Abstimmung über den Nachlassvertrag wird auf Ziff. 6 nachstehend verwiesen.

4. Bericht des Sachwalters

Betreffend die Berichterstattung des Sachwalters wird auf die nachfolgenden Zwischenberichte vom 12. März 2002 und vom 10. Mai 2002 verwiesen. Der Sachwalter wird diese Berichte anlässlich der Gläubigerversammlung mündlich ergänzen.

Der definitive Status der Gesellschaft per 5. Oktober 2001 wird den Gläubigern zusammen mit den Akten ab 3. Juni 2002 beim Sachwalter (siehe Ziff. 7 nachstehend) zur Einsichtnahme aufliegen. Gleichzeitig wird er auf der Website des Sachwalters (www.sachwalter-swissair.ch) veröffentlicht werden.

5. Vorgeschlagener Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung

Der vorgeschlagene Nachlassvertrag ist ein Standard-Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Aufgrund der gegebenen Verhältnisse besteht keine Notwendigkeit, spezielle Regelungen vorzusehen.

6. Abstimmung über den Nachlassvertrag

Im Anschluss an die Verhandlungen über den Nachlassvertrag (Traktandum 3) und die Wahl der Liquidationsorgane (Traktanden 4 und 5) wird den Gläubigern die Möglichkeit geboten, die schriftliche Stimmabgabe zum Nachlassvertrag vorzunehmen. Die entsprechenden Abstimmungsunterlagen werden bei der Zutrittskontrolle zur Gläubigerversammlung abgegeben werden.

Einige Tage nach der Gläubigerversammlung wird allen Gläubigern, die von der Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe zum Nachlassvertrag anlässlich der Gläubigerversammlung nicht Gebrauch gemacht haben, der bereinigte Nachlassvertrag sowie die Abstimmungsunterlagen zugestellt werden. Die Gläubiger haben dann die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich beim Sachwalter einzureichen.

Der Nachlassvertrag wird von den Gläubigern angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Forderungen oder ein Viertel der Gläubiger mit mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Forderungen zustimmen.

Es wird allen Gläubigern, unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder ob die Forderungen von der Schuldnerin bestritten werden, die Möglichkeit geboten, an der Abstimmung teilzunehmen. Durch dieses Vorgehen werden die Stimmrechte der einzelnen Gläubiger nicht von vornherein anerkannt. Es geht nur darum, das Abstimmungsverfahren möglichst einfach und transparent zu gestalten. Bei der Auswertung der Stimmen wird im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zwischen den stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Gläubigern und Forderungen unterschieden. Sollte das Abstimmungsergebnis jedoch mit oder ohne die Stimmen der Gläubiger, welche ihre Forderungen verspätet angemeldet haben oder deren Forderungen von der Schuldnerin ganz oder teilweise bestritten werden, gleich ausfallen, wird sich eine Diskussion über die Stimmrechte erübrigen. Andernfalls wird dem Nachlassrichter das nach der Beurteilung des Sachwalters relevante Abstimmungsergebnis (ohne die Stimmen der Gläubiger, die ihre Forderungen verspätet angemeldet haben oder deren Forderungen von der Schuldnerin zurecht bestritten werden) vorgelegt. Es wird dann Sache des Nachlassrichters sein, die Stimmrechte der einzelnen Gläubiger definitiv zu beurteilen. Durch das schriftliche Abstimmungsverfahren wird sichergestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen Gläubigers bekannt und aktenkundig ist. Die Abstimmung und deren Ergebnis können somit jederzeit nachvollzogen werden.

7. Akteneinsicht

Vom 3. bis 24. Juni 2002 liegen die Akten den beteiligten Gläubigern beim Sachwalter, c/o Wenger Plattner, Goldbach-Center, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht-Zürich, zur Einsicht auf. Werktags jeweils von 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr können interessierte Gläubiger auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon Nr. +41-1-914 27 30) diese unter Vorlage eines gültigen Personalausweises einsehen. Ver-

treter haben das Vertretungsverhältnis zusätzlich mit einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

Küsnacht, 24. Mai 2002

Der Sachwalter

Karl Wüthrich